

# Satzung



---

## *MTV VECHELADE von 1919 e.V.*

### *Allgemeine Bestimmungen*

#### *§ 1 Name und Sitz*

##### *Der Verein führt den Namen*

„Männerturnverein von 1919 Vechelade e.V.“

(kurz: „MTV Vechelade“) und hat seinen Sitz in Vechelade.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

#### *§ 2 Zweck des Vereins*

- a.) Zweck des Vereins ist die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit. Er strebt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und die Förderung ihrer freundschaftlichen Beziehungen untereinander.
- b.) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- c.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- e.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### *§ 3 Mitglied in anderen Organisationen*

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen (Fachverbänden) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentlichen Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand als Schlichtungsorgan entschieden hat. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

#### **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft** (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben., sofern sie sich der Satzung und den ordnungsmäßigen Beschlüssen der Versammlung unterwirft. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitglieder setzen sich aus aktiven und passiven zusammen, wobei die passiven Mitglieder die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder haben.

Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund einer schriftlichen Eintrittserklärung.

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a.) Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals.
- b.) Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wobei eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7 b) kann nur aufgrund der nachstehend aufgeführten Fälle erfolgen:

- wenn die in § 10 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung seitens des Vereins innerhalb von 6 Monaten nicht nachkommt
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft groß verstößt.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

#### **§ 8 Ehrungen**

1.) Grundsätzlich wird für 25-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in SILBER und für 40-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in GOLD verliehen. „  
Zusätzlich zur goldenen Ehrennadel wird eine Ehrenurkunde verliehen.

2.) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die

ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Darüber hinaus kann der Vorstand außer den in Absatz 1 und 2 genannten Fälle für verdienstvolle Mitglieder und herausragende sportliche Leistungen Ehrungen vornehmen.

## ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

### ***§ 9 Rechte der Mitglieder***

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a.) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wobei zur Ausübung des Stimmrechts nur Mitglieder ab dem 18ten Lebensjahr berechtigt sind
- b.) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- c.) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in den Abteilungen aktiv auszuüben, sofern nicht die zur Verfügung stehenden Sportanlagen eine Einschränkung notwendig machen.
- d.) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zurzeit abgeschlossenen Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.

### ***§ 10 Pflichten der Mitglieder***

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a.) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen
- b.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c.) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Eine Befreiung der Beitragspflicht kann gewährt werden durch Beschluss des Vorstandes
- d.) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn einer Saison verpflichtet hat.
- e.) sich an den Ehren-/Verhaltenscodex „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ zu halten. Ein entsprechendes Formular muss unterschrieben von jedem mit einer Funktion betrauten Aufgabe (z.B. Spartenleiter, Übungsleiter, Trainer Mannschaftsführer u.s.w.) vorliegen.

## ***Organe des Vereins***

### ***§ 11 Vereinsorgane***

Organe des Vereins sind:

- die MITGLIEDERVERSAMMLUNG bzw. die Jahreshauptversammlung
- der VORSTAND
- die ABTEILUNGEN

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## ***Mitgliederversammlung***

### ***§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz***

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich einmal als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden per Aushang an den Informationstafeln im Sportheim und der Sporthalle, sowie in der örtlichen Zeitung an alle Mitglieder über 16 Jahre unter Einhaltung einer 2-wöchigen Einberufungsfrist. Gleichzeitig ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zugeben.

Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25% der Stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

### ***§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung***

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt:

- a.) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b.) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- c.) die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
- d.) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung des neuen Geschäftsjahres
- e.) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

### ***§ 14 Tagesordnung***

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a.) Feststellen der Stimmberechtigten
- b.) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- c.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Neuwahlen (sofern erforderlich)
- f.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

### ***§ 15 Vereinsvorstand***

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden

- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Schriftführer / Pressewart
- e.) dem Sportwart

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder allein vertretungsberechtigt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind die Abteilungsleiter.

## **§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

### **a.) Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand

-hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften oder Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen

-behandelt personenbezogene Daten nach der Datenschutzrichtlinie, § 5 Bundesdatenschutzgesetz. Ein entsprechendes Formular muss unterschrieben von jedem Vorstandsmitglied vorliegen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Bereiche der Vereinsarbeit Ausschüsse einzusetzen.

### **b.) Aufgaben der einzelnen Mitglieder**

1.) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

2.) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen unter 1.) aufgeführten Angelegenheiten.

3.) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Das Vereinseigentum, die Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände werden vom Kassenwart verantwortlich verwaltet. (Inventarverzeichnis)

4.) Der Schriftführer erledigt:

- den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins
- die Berichterstattung an die Presse
- Bekanntmachungen usw.

Er kann einfache, für den Verein verbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Er hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht der Versammlung vorzulegen.

5.) Der Sportwart betreibt sämtliche fachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen und koordiniert die Arbeit der Sparten. Er darf an allen Spartenitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

## **§ 17 Spartenleiter**

Die einzelnen Abteilungen des Vereins wählen spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Der Abteilungsleiter und der Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seiner Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für ihrer Tätigkeit verantwortlich.

### **§ 18 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die erfolgte Kassenprüfung einen Bericht abzugeben.

### **§ 19 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung als einziger Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen darf.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Fehlen diese Voraussetzungen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Vechelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung des Sports.

### **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

Diese Satzung vom 26.02.1988 wurde in der Mitgliederversammlung am 30.01.2009 aktualisiert.

Eine weitere Aktualisierung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 29.01.2016

W. Ponwitz

*1. Vorsitzender*

Petra Ernst

*2. Vorsitzende*

Gundula Kneisel

*Kassenwartin*

K.-J. Wildschütz

*Schriftführer*

R. Dickel

*Sportwartin*